



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

19) Edict, die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend. 1763

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

nicht communicirt, auch wie diese Communication geschehen seyn, von dem Klägeren bey reproduction der Klag-Schrift bescheiniget, bis dahin aber mit weiterer Richterlicher Erkänntniß gezücket werden solle; damit aber auch Unseren Ober- und anderen Gerichten, die Eigenschaft deren belangten Personen, ob solche Uns mit Meyerstatt oder Eigenthum verhaftet, und solcher gestalten die Unserer Hoff-Cammer zu thuende Communication erforderlich seyn, nicht verhelet, und deshalb neue Irrungen verhütet werden, lassen Wir es dabey, daß die Advokaten und Procuratoren sub poena suspensionis ab officio, auch sonst unter noch schwerer Ahndung die Eigenschaft des Beklagten in rubro der übergebenden Klagschrift jederzeit anzuzeigen schuldig und gehalten seyn sollen, lediglich zur sträcklichen Befolgung gnädigst bewenden, wornach ein jeglicher, den es angehet, sich gehorsamst zu achten hat. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedrucktten Geheimen Cansley-Insiegels.

Augustsburg, den 14. July. 1751.

Clement August, Churfürst.

Nr. 19.

E d i c t

Die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend,
von 1763.

(Sammlung III. S. 379.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Seit geraumen Jahren her sind bereits auf den öffentlichen Landtagen die zum öftern wiederholte Beschwerden geführt worden, daß Unser Oberamt Dringenberg die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit, zum Nachtheil der Gerichtshaber zu weit erstreckte, auch mehrmalen mißbrauchte. Nachdem nun Unser Ehrwürdiges Dom-Capitul, bey vorgedauerter Erledigung des Bischöflichen Stuhls sich bereits verpflichtet gesehen, diesen an- und vor sich gegründeten Beschwerden ihre abhelfliche Maas zu geben, mithin der Gerichtsbarkeit Unsers Oberamts in Unserer Bischöflichen Wahl-Capitulation gewisse Schranken vorzusetzen, die sowohl der Verfassung des Landes, als denen Reichs-Gesetzen gemäß sind; So haben Wir auch hiemit, und Kraft dieses zu erklären, und zu verordnen nicht entstehen wollen, daß

Imo. Gemeldetes Oberamt für kein Ober-Gericht gehalten, sondern durchgehends in Ansehung Unserer übrigen Aemter, und sämtlicher Gerichtshaber, als ein Unter-Gericht betrachtet werden solle; Mithin hat es sich sowenig eines Insiegels in Zukunft mehr zu gebrauchen, als in vorfallenden Streit- und Rechtsachen die bey denen Ober-Gerichten eingeführte Kosten, und Sportulen zu fordern, sondern sich mit

den einem Unter-Gericht gebührenden Kosten, und Sportulen zu begnügen; Gleichwie aber

2do. Dieses Unter-Gericht die völlige erste Instanz über die Uns unmittelbar unterworfenen Unterthanen in sich begreiffet, und nicht dahin zu verstehen ist, als ob den Landvogten zu Peckelsheim, Freygräfen zu Warburg, Richteren zu Borgentreich, Borcholz, Nieheim, Sogräfen zu Brackel, Vogten zu Driburg, und anderen Dringenbergischen Unter-Beamten, denen in causis liquidis nur eine Summarische Cognition, und die Execution, samt dem jure Protocolli zustehet, ein mehreres, als sie bis hiehin gehabt, wäre zugelegt worden; So haben sich auch diese Unter-Beamte darnach lediglich zu achten, und die ihnen vom Oberamt zukommende Befehle aufs genaueste zu befolgen; sich keiner ad contentiosa, auf Beweis, und Gegen-Beweis hinaus laufender Sachen anzumassen, sondern solche platterdings ans Ober-Amt zu verweisen, in causis liquidis aber die Partheyen nur mündlich ad Protocolum zu vernehmen, sich allen schriftlichen Verfahrens zu enthalten, und außer denen Protocollar-Bescheidern keine schriftliche Mandata cum, vel sine clausula, welche auf einseitiges Vorbringen abgelassen werden, zu ertheilen, auch in dem Fall, wenn die Partheien ans Ober-Amt verwiesen werden, ihr Protocolum, welches völligen Glauben haben soll, sofort einzuschicken, damit daraus sowohl des factum, als wie weit es mit der Sache gekommen, und in welchen Umständen die Sache beruhe, sofort erkannt werden könne; Hingegen

3tio. Die Gerichtshabere, und deren Hinterlassen soll Unser Ober-Amt niemals mit einigen Mandatis, oder Befehlen zu beschwehren befugt, sondern solche sowohl in causis civilibus, als criminalibus schriftlich, mit Ausdrückung, und Benennung der Sache, und nicht, wie bisher öfters geschehen, pro facienda sola insinuatione, sondern pro sistendo reo, vel teste zu requiriren verbunden seyn; Noch wider die mit keiner peinlichen Gerichtbarkeit versehene Gerichtshaber verfahren, weder in deren Jurisdiction-District einige Erkenntniß, oder Untersuchung eher vornehmen, als bis ihm das Delictum, und daß es in die hohe Criminalität einschlage, mit Einschickung des bey der ersten Untersuchung abgehaltenen gerichtlichen Protocolli ordentlich einberichtet seyn wird; Sodann aber soll das Corpus delicti gehörig festgestellt, und der Delinquent an gewöhnlichen Ort, und Stellen ausgeliefert werden: Sollte gleichwohl von dem Gerichtshaber einberichtet werden, daß das Verbrechen zur hohen Criminalität nicht einschlage, oder daß jemand nur zufälliger Weise ums Leben gekommen, als worüber derselbe jedesmal genugsame, und keinem Zweifel unterworfenen Rundschaft einzuziehen, auch alle Umstände ad Protocolum genau zu bemerken, und dasselbe an Unser Ober-Amt, ohne Zeitverlust einzuschicken hat; So soll besagtes Ober-Amt sich damit begnügen, und in diesem Fall in Aufhebung eines todten Körpers dem Gerichtshaber nicht hinderlich fallen, noch eine weitere an- und vor sich überflüssige Besichtigung, zumalen einem ordentlichen gerichtlichen Protocollo sein völliger Glaube nicht abzuspreehen stehet, vornehmen; Gleichwie wir aber zu denen sämtlichen Gerichtshaberen das gnädigste Vertrauen hegen, es werden dieselbe sich jedesmal bestreiffen, die zur gedachten Criminalität gehörige Fälle Unserem Ober-

Amt schleunigst anzuzeigen, also haben sie sich auch selbst beizumessen, wenn sie wegen ihrer hierin bezeugter Nachlässigkeit von Uns mit willführlicher Straf angesehen werden, und zugleich Unser Ober-Amt, gleichwie es in diesem Saumnis-Fall zu thun befugt ist, mit Untersuchung dieser That unmittelbar verfahret.

4to. Die Freyen Stuhls-Gerichte, welche bishero wider die Reichs-Geseze gar zu weit ausgedehnet werden, sollen durch das ganze Hochstift hiemit völlig aufgehoben, und gänzlich abgestellet seyn, noch die Unterthanen dazu jedesmal mehr weder mittelbar, weder unmittelbar verabladet werden; sondern die geringere, in die hohe Criminalität nicht einschlagende Verbrechen sollen der Nieder-Gerichtbarkeit, welchem dieselbe am Ort des begangenen Frevels zugestehet, dergestalt untergeben seyn, daß solche nur inskünftig bey den ordentlichen Jahr-Gerichten, wiewohl ohne Zuziehung derer bishero gebräuchlich gewesener, nummehr aber in Ansehung gemeldeter freyen Stuhls-Gerichter gänzlich abgeschaffter Schöpfen gehörig untersucht, und bestrafet, oder größere Gerichts-Gebühren, als welche bey Bestrafung geringerer Verbrechen, und Frevel rechtmäßig hervorgebracht sind, gefordert, oder genommen werden sollen; Würde nun

5to. Ueber diese Bestrafung von denen gebrüchteten Unterthanen eine zureichende Beschwerde geführt werden, so sind dieselbe zwar schuldig, bey denen eingewandten Supplicationen, Appellationen, und Nichtigkeits-Klagen die ihnen zuerkannte Brüchten in Gefolg der Hofgerichts-Ordnung, und des unterm 7. Januarii 1730 ergangenen Edicti, zu deponiren, jedoch sollen sie zu dieser Deposition nicht gehalten seyn, wenn sie auffer denen Jahr-Gerichten von einem unbefugten, und incompetenten Richter, auch ohne vorgängiger Untersuchung Brücht- und Straf-fällig erkläret werden.

6to. Sollte es sich begeben, daß wir zu Ausbesserung Unserer Fürstlichen Residenzien von denen, zu den Burgfesten schuldigen Hinterfassen Unserer Gerichtshaber die Burgfesten anverlangen müßten, so soll solches von Unserer Hof-Sammer unmittelbar dem Gerichtshaber bekannt gemacht, und dergestalt das des Ends zu erlassende Befehl eingerichtet, und so früh abgeschicket werden, daß die Unterthanen in dem angezeigten Termino ganz füglich, und ohne sonderbare Versäumnis ihrer nöthigen Feldarbeit sich dazu einfinden können; Und weil Wir auch nicht gemeinet sind, Unsere mittelbare Unterthanen, oder die Hinterfassen deren Gerichtshaber für unsere unmittelbare Unterthanen in diesem Stück auf einige Weise zu beschwehren; So erklären Wir in deren Ansehung hiemit gnädigst, daß gedachte Hinterfassen zu Erbauung oder Ausbesserung deren auf Unseren Amt-Häuseren, und Conductionen neu anzulegenden, oder bereits vorhandenen Deconomie-Gebäuden, Scheueren, und Stallungen nicht aufgeboten, noch einige Dienste zu leisten, angehalten werden sollen; Imgleichen sollen dieselbe

7mo. Von denen Gefangenwachten, wenn sie auch an einigen Orten dazu verpflichtet sein sollten, so wie unsere unmittelbaren Unterthanen in dem Fall befreyet seyn, wenn die Delinquenten in die aufm Ober-Amt Dringenberg befindliche haltbare Gefängnissen gesezet, und darin mit einander wohl verwahrlich eingeschlossen werden können.

Damit nun diese unsere gnädigste Erklärung, und Landesfürstliche Verordnung zu Jedermannes Wissenschaft gelangen, und unsere treu-gehorksamste Land-Stände völlig beruhigen, auch als ein immerdauerndes Landes-Gesetz desto genauer beobachtet werden möge; So haben Wir solches durch öffentlichen Druck kund zu machen für gut gefunden, mit dem ernstlichen Befehl, daß all und jede, denen es angehet, und insonderheit unsere Hochfürstliche Gerichten in Urtheilen und Rechtsprechen sich darnach gehorsamst achten sollen. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Kanzlei-Insigels.

So gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus, den 6. August 1763.

(L. S.)

Wilhelm Anton,

Nr. 20.

Meyer-Ordnung, von 1765.

(Sammlung III. S. 254.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. &c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsere getreue Landstände von Uns verlanget haben, daß Wir eine denen hiesigen Landes-Constitutionen, und der bisherigen Observanz gemäße Meyer-Ordnung ergehen lassen mögten, wodurch sowohl die Natur und Eigenschaft deren Meyerstädtischen Güter außer Zweifel gestellet, als auch die Pflichten den Meyersleuten bestimmet, wie weniger nicht die Gerechtfame der Gutsherrn aufrecht erhalten würden; So haben Wir diesem zum Landes-Besten abzielenden Gesuch gnädigst zu willfahren Uns nicht entziehen mögen, verordnen dahero, setzen und wollen,

1mo. Daß, obwohlen wegen der Meyerstädtischen Güter die Meyer, wenn sie ihres Meyer-Rechts verlustig worden, oder andere dem Meyer-Recht anlebende Schuldigkeiten entrichten sollen, die Meyerstädtische Qualität verschiedentlich verabredet, und vorgegeben haben, daß die von ihnen unterhabende Güter für Zins-Güter gehalten werden müsten, diese und dergleichen Einreden lediglich verworfen, und alle diejenige Subige Gründe, aus welchen alljährlich gewisse Malter oder Scheffel an Früchten entrichtet werden, wider die gemeine Lehre, vermöge welcher dergleichen Güter für Zins-Güter gehalten werden wollen, so lang für Meyerstädtische Güter hiesiger Observanz gemäß, gehalten werden sollen, bis derjenige, welcher eine andere Eigenschaft vorschüzet, solche der Gebühr Rechtfens erweist; Gleich wie aber

2do. Dieser Beweis dadurch nicht vollensühret wird, wenn gleich jemand darthun könnte, seit geraumen Jahren keine Meyer-Briefe erhalten, noch ein Laudemjum entrichtet zu haben, also soll auch auf diese Einrede keine Rücksicht genommen werden.

3tio. Ein jeglicher Meyer soll schuldig seyn, einen ordentlichen